

13. Sitzung des BGA PFEIL

TOP 7: Informationen zur EU-Förderung – Landesebene Agrarinvestitionsförderungsprogramm 2022 Projektauswahlkriterien

Dirk Rohlfing, ML Referat 106



EUROPÄISCHE UNION



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

Gliederung

a) Änderungen des Punktesystems zur Vorhabenauswahl:

- Aufnahme der Spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK)
- Streichung von Positionen von Zusatzpunkten, die
 - kaum in Anspruch genommen wurden oder
 - keine wirkliche Lenkungsfunction haben oder
 - falsche Erwartungen wecken.

b) Übersicht: Punktesystem im Änderungsmodus

c) Weitere Änderungen der AFP-Richtlinie für das Antragsverfahren 2022

Nr. 1.3.2: Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK)

- Nationale Rahmenregelung ermöglicht einen Fördersatz von 40% (vorher 20%).
- Der hohe Fördersatz muss im Punktesystem zur Vorhabenauswahl mit einer hohen Präferenz einhergehen.

Als SIUK gelten folgende (Teil-)Vorhaben:

- Abluftreinigungsanlagen,
- Kot-Harn-Trennung,
- Verkleinerte Güllekanäle,
- Emissionsarme Stallböden,
- Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung,
- Güllekühlung,
- Abdeckung bestehender Güllelagerstätten,
- Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten,
- geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen,
- Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte,
- „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen.

- SIUK-Vorhaben können der kostenintensivste bzw. einzige Teil (Investitionsschwerpunkt) eines AFP-Antrags oder ein untergeordnetes Teilvorhaben z.B. eines Stallbaus sein.
- Als Investitionsschwerpunkt werden im Punktesystem 6 Punkte sowie zusätzlich 3 Zusatzpunkte gewährt.
- SIUK-Vorhaben als untergeordnetes Teilvorhaben erhalten nur die 3 Zusatzpunkte.
- So wird auch eine angemessene Einordnung im Verhältnis zu den anderen Positionen erreicht.

Nr. 2.4: Innovative Vorhaben

Waren an eine wissenschaftliche Begleitung gekoppelt, wobei diese nicht Teil der Zuwendung war. Dies und die Tatsache, dass Landwirtinnen und Landwirte darauf angewiesen sind, dass die getätigten Investitionen zuverlässig funktionieren, haben dazu geführt, dass in dieser Förderperiode hierzu kein Vorhaben bewilligt wurde.

Nr. 2.6: Stallbau-Ersatzinvestitionen ohne Ausweitung des Bestandes

Ersatzinvestitionen sollten gegenüber Neubauten mit Bestandsausweitung bevorzugt werden. In der Förderperiode sind diese Punkte nicht beantragt worden.

Unter Nr. 2.6 werden jetzt die SIUK-Zusatzpunkte angeführt.

Nr. 2.10: Betriebssitz in Südniedersachsen (Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim)

Diese Punkte waren eingeführt worden, um Investitionen in den strukturschwachen Landkreisen Südniedersachsens besondere Präferenz zukommen zu lassen. In der Förderperiode sind 40 Vorhaben damit versehen worden. Die Gewährung von Punkten allein nach Betriebssitz erscheint jedoch zweifelhaft und hat anderenorts Unzufriedenheit ausgelöst.

Nr. 2.13: Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP

Da die KOM eine übergreifende Betrachtung der Fördermaßnahmen begrüßt, erschien eine Verknüpfung von AFP-Vorhaben mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP angebracht. Tatsächlich hat es eine solche Verbindung in der Förderperiode nicht gegeben.

Nr. 2.14: Verknüpfung zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG)/LEADER

Die Besonderheit für diese mit dem gleichen Gedanken angelegte Verknüpfung bestand darin, dass die LEADER-Aktionsgruppe den Impuls zu der landwirtschaftlichen Investition geben musste, so dass eine enge und aktive Verbindung nachweisbar war. Allein die Übereinstimmung eines AFP-Vorhabens mit den Entwicklungskonzepten und -zielen der Lokalen Aktionsgruppe bzw. dem Regionalen Entwicklungskonzept genügte nicht. In der Förderperiode gab es kein AFP-Vorhaben, das von einer LEADER-Aktionsgruppe angestoßen wurde.

Nr. 2.15: Teilnahme an Fördermaßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE)

Auch diese Verknüpfung war vor dem gleichen Hintergrund angelegt worden. Auch diese Position des Punktesystems ist praktisch bedeutungslos geblieben.

| 1.α | Investitionsschwerpunktα | Punkteα |
|--------------|---|----------------|
| 1.1α | Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2α | |
| 1.1.1α | Schweinehaltung allgemeinα | 7α |
| 1.1.2α | Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzuchtα | 10α |
| 1.1.3α | Geflügelhaltungα | 7α |
| 1.1.4α | Geflügelhaltung im Mobilstallα | 8α |
| 1.1.5α | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemeinα | 7α |
| 1.1.6α | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) α | 10α |
| 1.1.7α | Rindermast mit Weidehaltung α | 10α |
| 1.1.8α | Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2α | 10α |
| 1.2 α | Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1α | |
| 1.2.1α | Schweinehaltung allgemeinα | 1α |
| 1.2.2α | Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzuchtα | 3α |
| 1.2.3α | Geflügelhaltungα | 1α |
| 1.2.4α | Geflügelhaltung im Mobilstallα | 4α |
| 1.2.5α | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemeinα | 1α |
| 1.2.6α | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LFα | 3α |
| 1.2.7α | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang vom 15. Mai bis 15. Oktoberα | 6α |
| 1.2.8α | Pferdehaltungα | 1α |
| 1.2.9α | Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1α | 7α |

| | | |
|------------|---|---|
| 1.3 | Sonstige Schwerpunkte | |
| 1.3.1 | Verarbeitung, Direktvermarktung | 7 |
| 1.3.2 | Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz | 6 |
| 1.3.3 | Fahrsiloanlage | 5 |
| 1.3.4 | Bewässerungsanlagen | 4 |
| 1.3.5 | Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau) | 2 |

| | | |
|------------------|--|---------------|
| 2.α | Zusätzliche Punkteα | |
| 2.1α | Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EG)-Nr. 834/2007α | 7α |
| 2.2α | Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0·GV/haα | 7α |
| 2.3α | Schweinehaltung mit Auslaufα | 4α |
| 2.4α | Innovative Vorhabenα | 4α |
| 2.4α | Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5·GV/haα | 4α |
| 2.5α | Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5·GV/ha, aber unter 1,0·GVE/haα | 3α |
| 2.6α | Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes¶ Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutzα | 3α |
| 2.7α | Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltungα | 3α |
| 2.8α | Junglandwirt/Junglandwirtin oder Existenzgründer/Existenzgründerinα | 3α |
| 2.10α | Betriebssitz in Südniedersachsen (Landkreise Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim)α | 3α |
| 2.9α | Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereichα | 2α |
| 2.10α | Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommenα | 2α |
| 2.13α | Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIPα | 2α |
| 2.14α | Verknüpfung zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG)/LEADERα | 2α |
| 2.15α | Teilnahme an Fördermaßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE)α | 4α |